

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE
BENUTZUNG DER ERDAUSHUBDEPONIE
DER GEMEINDE BASTHEIM**

vom 09.12.1999

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG – BayRS 2129-2-1-U) und des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erläßt die Gemeinde Bastheim folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

Die Gemeinde Bastheim erhebt für die Benutzung ihrer Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde Bastheim benutzt. Benutzer ist, wer Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Ablagerung des Erdaushubs bestimmt sich nach der angelieferten Menge gemessen in Kubikmeter.
- 2) Je Kubikmeter Erdaushub wird eine Gebühr von 6,00 DM erhoben.
Für Mindermengen wird eine Gebühr von 5 DM erhoben.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Erdaushubdeponie, also mit der Übernahme von Erdaushub.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die jeweilige Gebühr wird mit dem Entstehen zur Zahlung fällig. Sie ist sofort bei Anlieferung an der Deponie an den Beauftragten in bar zu entrichten. Bei größeren Mengen oder in Einzelfällen können die jeweiligen Gebühren durch Bescheid der Gemeinde Bastheim in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dann einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung zur Entsorgung von Baurestmassen vom 29.06.1995 außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom , Az. , vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am .

Bastheim, 09.12.1999

Dietz
Erster Bürgermeister